

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-41-ZDFi-2017-136 Status: öffentlich Datum: 21.04.2017 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.04.2017	Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Gem. § 37 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind die nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz M-V für investive Zwecke zu verwendenden Teile der Schlüsselzuweisungen jährlich in die sog. Zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen einzustellen. Auf Grundlage des § 18 Absatz 2 Sätze 1 - 3 GemHVO-Doppik besteht das Wahlrecht, durch Beschluss der Gemeindevertretung und ohne Genehmigungserfordernis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, einen sich auf den 31.12. des Haushaltsjahres ergebenden Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen, soweit dieser durch planmäßige Abschreibungen (nach Sonderpostenaufösungen) entstanden ist.

Aufgrund der nicht korrekten Formulierung aus dem Beschluss: VO-41-ZDFi-2017-130 wird dieser aufgehoben und der Sachverhalt mit dem o.g. Beschluss wiederholt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt die Entnahme i.H.v. 7.963,79 € aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zum anteiligen Ausgleich des auf den 31.12.2011 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen: